29. Unter- und Obergrenzen

[1]Bei der Preisbildung (Nrn. 5, 7, 8, 10, 12, 18, 27.1, 31.2, 33, 34.1) dürfen die Preise für Dritte nicht überschritten werden. [2]Die Selbstkosten dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden. [3]Nr. 23.2 Satz 2 AVO gilt entsprechend. [4]Nr. 7.2 Satz 2, Nr. 10.2 Satz 2, Nr. 18.1 Satz 3 und Nr. 18.4 Satz 2 bleiben unberührt.